

BEBAUUNGSPLAN NR.1

GEMEINDE MÖRLACH
LANDKREIS FEUCHTWANGEN

M. 1:1000

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG:

A. FÜR FESTSETZUNGEN:

- I 1 VOLLGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE-, DACHDECKUNG MIT ROTBRAUNEN WELLASBESTZEMENTTAFELN
- II(D) 2 VOLLGESCHOSS (ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS) - HÖCHSTGRENZE-, FESTGESETZTE DACHNEIGUNG 48°; DACHDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN. KNIESTÖCKE ZULÄSSIG BIS 50 cm, GEMESSEN VON O.K. ROHDECKE BIS O.K. FUSSPFETTE. FIRSTRICHUNG ZWINGEND FESTGESETZT.
- III 2 VOLLGESCHOSS - ZWINGEND-; FESTGESETZTE DACHNEIGUNG 28-32°; DACHDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN; FIRSTRICHUNG ZWINGEND FESTGESETZT; KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN
- RÄUMLICH. GELTUNGSBEREICH
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

B. FÜR HINWEISE:

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- BÄUME

C. WEITERE FESTSETZUNGEN:

DER GELTUNGSBEREICH WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BNUTZVO FESTGESETZT. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG NACH § 4 ABS. 3 ZIFF. 2 u. 6 ES GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BNUTZVO, SOWEIT SICH DURCH DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KEIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BNUTZVO NICHT ZULÄSSIG. DIE OFFENE BAUWEISE WIRD MIT DER MASSGABE FESTGESETZT, DASS GARAGEN AUCH AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, SELBST WENN SIE MIT DEM WOHNSHAUS ZUSAMMENGEBAUT WERDEN. FESTGESETZTE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN: 100 m.

- BAUVERBOT ÜBER 1500 m ENTLANG DER KREISSTRASSE NACH ART. 23 ABS. 1b BAYSTRWG IM HINBLICK AUF § 23 ABS. 5 BNUTZVO
- GEPLANTE TRAFU-STATION MIT 20 KV-FREILEITUNG



*unverändert
Mörlach, den 30.9.1967
Gemeinde Mörlach
Reite
1. Bürgermeister*

Mörlach

DER BÜRGERMEISTER:

Reite

MÖRLACH, DEN 21.3.66

DER ARCHITEKT:

ARCHITEKT
REGIERUNGSBAUMEIS
DIPL. ING. *Hahn*
8800 ANSBACH
TELEFON 0981/3

ANSBACH, DEN 16.3.1966

GEÄNDERT AM 5.5.66
DER ARCHITEKT *Hahn*

